

Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

Mag. a Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0072-II/A/10/2018

Wien, 19.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1723/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt habe. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung der Fragen 2 und 3 zu Grunde gelegt.

**Frage 1:**

Allgemein halte ich dazu fest, dass die im Bereich der Sozialversicherung vorhandenen Daten grundsätzlich nicht immer in einer Form vorliegen, die eine zeitgerechte und belastbare Auswertung zu einem bestimmten Thema im zeitlichen Rahmen einer parlamentarischen Anfrage ermöglicht.

- a) Da das Bestehen einer Pflichtversicherung nach den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen primär von einer Erwerbstätigkeit im Inland abhängt, werden zwar Daten wie „Wohnsitz“ und Staatsangehörigkeit erhoben, aber keiner genauen Prüfung unterzogen wie dies bei staatlich geführten Registern der Fall ist. Insbesondere wird von der Sozialversicherung nicht überprüft, ob es sich bei der

angegeben Adresse um einen „Wohnsitz“ im Sinne der melderechtlichen Vorschriften handelt.

**b) und c)** Die Erhebung der genannten Daten dient der Missbrauchsbekämpfung. Sie wird daher am Beginn eines Versicherungsverhältnisses durchgeführt. Die erhobenen Daten sind für diesen Zweck ausreichend. Eine Erfassung und genaue Überprüfung zur Erstellung eines validen Datensatzes betreffend die Staatszugehörigkeit erfolgt daher nicht und eine einfache Auswertung ist daher wie bereits ausgeführt nicht möglich.

**d) i.:** Ab 1. Jänner 2019 sind die in der Frage genannten Datenfelder nicht mehr Bestandteil der Anmeldung.

**ii. bis v.:** Dazu hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Folgendes mitgeteilt:

„Für Versendungen werden die vorhandenen Adressen genutzt, es handelt sich nicht zwingend um den Wohnsitz. Das bedeutet nicht, dass diese Datenbestände gesicherte Basis für rasch erstellbare Auskünfte wären.

Die publizierten Statistiken beruhen auf den vorhandenen Daten und dem Melderegister etc. (inkl. Hochrechnungen bzw. den bekannten Unschärfen).“

## Frage 2:

Das Interpellationsrecht nach Art. 52 Abs. 1 B-VG umfasst Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, womit der Umfang des Interpellationsrechtes zu anderen Bereichen der Vollziehung als abgegrenzt angesehen wird. Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung sind „kein zulässiger Gegenstand des Fragerights“ (Pabel, in Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Rz 36 zu Art. 52 B-VG). Dennoch bekenne ich mich dazu, die an mich gestellten Fragen, die die meiner Aufsicht unterstellten Versicherungsträger betreffen, zu beantworten. Diese Vorgangsweise ist schon deshalb angezeigt, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen, und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch dem Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfall als schwierig darstellt.

Wie aber bereits zu Frage 1 ausgeführt, sind die erforderlichen Daten bei der Sozialversicherung nicht in einer Form und in einer Qualität erfasst, die eine rasche Bekanntgabe ermöglichen. Dies gilt auch für die Zur-Verfügung-Stellung dieser Daten an die Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus nehme ich die mir als Aufsichtsbehörde nach § 449 ASVG zustehenden Rechte wahr.

**Frage 3:**

Wie sich bereits aus den Antworten zu Frage 1 ergibt, bedürfte die Beantwortung dieser Frage der Zusammenführung und Auswertung verschiedener Datenbanken, was im zeitlichen und organisatorischen Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nicht machbar ist.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

